

Protokoll

Öffentliche Version

8. Gemeinderatssitzung

Sitzungstermin	Montag, 28. Juni 2021
Sitzungsort	Feuerwehrmagazin (Schulungsraum 1. OG)
Sitzungsdauer	17.30 Uhr bis 19.40 Uhr
Öffentliche Sitzung	17.30 Uhr bis 18.10 Uhr
Gemeinderat	Fabian Gloor, Gemeindepräsident und Ressortleiter Finanzen, Vorsitz Theodor Hafner, Ressortleiter Bildung, Familie und Jugend, Gemeindevizepräsident Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur Thomas von Arx, Ressortleiter Infrastruktur Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau Nicole Wyss, Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit Andreas Affolter, Leiter Bau Gerda Graber, Leiterin Verwaltung Rolf Niederer, Leiter Finanzen Madeleine Gabi, Stabsstelle, Protokoll
Abwesend	Massimo Santucci, Ressortleiter Soziales
Gäste	Christoph Schaer, Arbeitsgruppe Energiestadt (Traktanden 2 und 3, bis 18.05 Uhr) Deborah Geiser, design. Gemeinderätin Martin Rötheli, design. Gemeinderat
Geschäftsprüfungskommission	nicht anwesend
Medien	nicht anwesend

Traktanden

B-Geschäft öffentlich

- | | | |
|----------|--|-----|
| 2021-167 | Begrüssung Protokoll und Traktandenliste | GP |
| 2021-168 | Genehmigung des Vertrags mit der Firma Solarify GmbH über die Dachnutzung zum Betrieb einer Photovoltaikanlage sowie zur Abnahme des produzierten Stroms (Neubau Schulhaus Oberdorf, Weingartenweg 20) | RSN |
| 2021-169 | Genehmigung des Vertrags mit der Firma Solarify GmbH über die Dachnutzung zum Betrieb einer Photovoltaikanlage sowie zur Abnahme des produzierten Stroms (Multi-funktionshalle Sportzentrum Bechburg, Jurastrasse 12) | RSN |
| 2021-170 | Genehmigung Verordnung über das Gemeindearchiv Oensingen | GP |
| 2021-171 | Kantonsstrasse Oensingen; Zustimmung zum Entschädigungsvertrag i.S. Landerwerb durch den Staat Solothurn beim Knoten Brüggmatt | GP |
| 2021-172 | Entlastungsstrasse Oensingen H5; Genehmigung eines zusätzlichen Nachtragskredits von CHF 10'000 für Konto 6150.3131.00 für den Abschluss des Workshopverfahrens Lebensader im Jahr 2021 | GP |
| 2021-173 | Krematorium Stadt Olten; Investitionsbeiträge mit der Gegenleistung einer reduzierten Kremationsgebühr oder gemeinsame Trägerschaft | RI |

Begrüssung Protokoll und Traktandenliste

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Begrüssung

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden zur heutigen Gemeinderatssitzung. Einen besonderen Gruss richtet er an die zwei designierten Gemeinderäte Deborah Geiser und Martin Rötheli und den heutigen Gast, Herrn Christoph Schær (Präsident Arbeitsgruppe Energiestadt).

2. Protokoll

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 7. Juni 2021 wird genehmigt.

Das Protokoll der Rechnungsgemeindeversammlung ist im Moment beim Versammlungsbüro pendent.

3. Traktandenliste

Es wird die Öffnung folgender Traktanden verlangt: 2021-168 und 2021-169.

Mit dieser Änderung wird die Traktandenliste stillschweigend genehmigt.

Mitteilung an

- Akten

Genehmigung des Vertrags mit der Firma Solarify GmbH über die Dachnutzung zum Betrieb einer Photovoltaikanlage sowie zur Abnahme des produzierten Stroms (Neubau Schulhaus Oberdorf, Weingartenweg 20)

Geschäftseigner Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur
Entscheidungsgrundlagen Vertrag mit der Solarify GmbH vom 21. Juni 2021
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

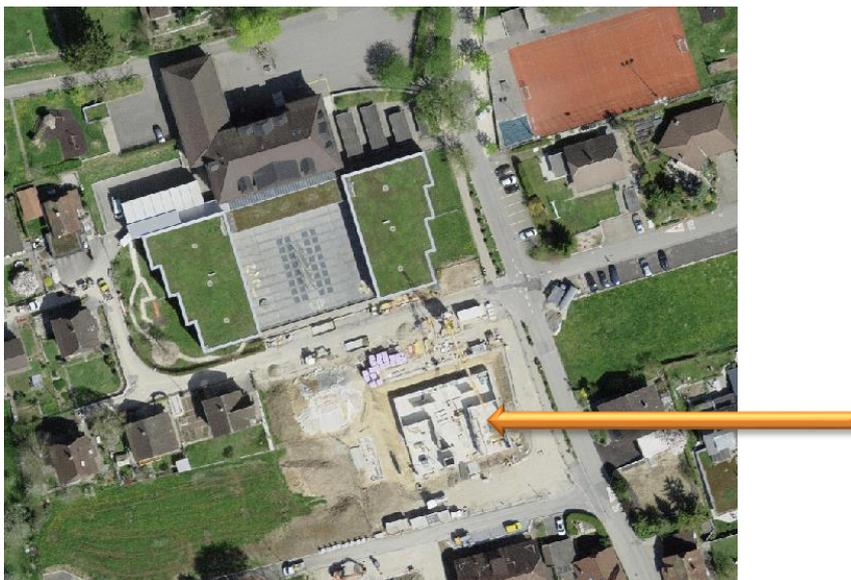
Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

2. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 17. Mai 2021 seine grundsätzliche Bereitschaft erklärt, die Dächer des Neubaus des Schulhauses Oberdorf (Weingartenweg 20) und der Multifunktionshalle (Jurastrasse 12) für den Bau einer Solaranlage zur Verfügung zu stellen.

In der Zwischenzeit wurden beide Dächer zusammen mit dem Hausdienst begangen, und die genauen Abklärungen wurden mit dem Ersteller der Solaranlage vor Ort besprochen.

Entsprechend liegt dem Gemeinderat ein Vertrag für die Dachnutzung zum Betrieb einer Photovoltaikanlage (PVA) sowie zur Abnahme des produzierten Stroms zu Genehmigung vor.



Dachflächen Schulanlage Oberdorf ca. 1'750 m²

3. Antrag an den Gemeinderat

Dem Vertrag für die Dachnutzung zum Betrieb einer Photovoltaikanlage (PVA) sowie zur Abnahme des produzierten Stroms beim Neubau Schulhaus Oberdorf (Weingartenweg 20, GB Oensingen Nr. 469) zwischen der Solarify GmbH, Hünibach, und der Einwohnergemeinde Oensingen sei zuzustimmen.

4. Diskussion

Christoph Schaeer erläutert den Werdegang des Geschäfts. Der Gemeinderat stimmte der Zurverfügungstellung der Dächer an seiner letzten Sitzung unter der Bedingung zu, dass ihm zu gegebener Zeit die beiden Verträge zur Genehmigung vorzulegen sind. Die Verträge liegen heute vor. Sie sind in der Vergütung unterschiedlich ausgestaltet. Ansonsten sind sie insgesamt ziemlich identisch.

Ziffer 3.2 Dachzustand

Theodor Hafner möchte wissen, wie der Gemeinderat garantieren könne, dass in diesen 30 Jahren keine ordentliche Dachsanierung gemacht werden muss. Gemäss Leiter Bau müsste die Gemeinde genau dieses Risiko auch tragen, wenn sie selber Bauherrin wäre. Beim Dach des Schulhauses handle es sich um ein sogenanntes Schwarzdach. Vorherhand wird hier keine Sanierung notwendig sein. Auch das Dach der Multifunktionshalle sei noch jung, und voraussichtlich sei auch dort keine Sanierung notwendig. Eine Garantie, dass die Dächer dicht sind, bestehe aber nicht. Christoph Schaeer ergänzt, eine Dachsanierung innerhalb der ordentlichen Vertragszeit sei nach momentanem Wissensstand nicht absehbar. Theodor Hafner ist nicht der gleichen Meinung. Man wisse, dass ein Flachdach nach zwanzig Jahren saniert werden muss. Bei der Vertragsdauer handle es sich aber um 35 Jahren, und demzufolge könne hierzu keine Zusage erteilt werden. Theodor Hafner möchte sich mit dieser Klausel nichts vergeben. Genau dieses Risiko wird im Beispiel der beiden Liegenschaften beim älteren Dach mit einem höheren Vergütungssatz abgeholt, so Christoph Schaeer. Die Konsequenz daraus wäre, dass die Gemeinde auf ihre Kosten die Solarpanels und die Halterungen vor einer Sanierung abräumen und später wieder aufstellen müsse. Dieser gewisse Aufwand werde mit der höheren Vergütung beim älteren Dach abgeholt. In Punkt 3.2 des Vertrags gehe es hauptsächlich um den Kostenteiler. Der Investor wird in den nächsten 35 Jahren nicht die Kosten für das Abräumen und Wiederaufstellen der Anlage übernehmen müssen. Gemäss Leiter Bau werden die Flachdächer heute, im Gegensatz zu früher, ordentlich unterhalten (Unterhaltsvertrag). Es werden alle Flachdächer jährlich visuellen Kontrollen unterzogen, und die Abläufe werden geputzt. Deshalb habe man zwar keine Garantie, aber das weiterführende Risiko einer Sanierung werde geringer.

Theodor Hafner möchte wissen, ob die Solaranlage die Pflege und Dachbegrünung beeinträchtigen könnte. Er habe z.B. nirgends etwas in Bezug auf eine allfällige Schneeräumung gelesen. Gemäss Christoph Schaeer wird der Schnee nicht weggeräumt. Da die Panels leicht schräg aufgestellt werden, rutscht der Schnee von selber von den Panels herunter. Der Gemeindepräsident ergänzt, dass das Thema Begrünung spezifisch abgeklärt wurde. Die Begrünung kann vertraglich zur Solaranlage gestaltet werden.

Ziffer 3.8 Absatz Solarstrom

Theodor Hafner möchte wissen, was als Eigenverbrauch zählt, resp. wie dieser Begriff zu verstehen ist. Gemäss Christoph Schaeer wird für beide Gebäude zählertechnisch eine Einzelabrechnung erstellt. Der Bezug der Anlage minus der Verbrauch im Gebäude ergibt den Eigenverbrauch. Wenn in unmittelbarer Nähe des Daches noch ein weiteres Gebäude der Gemeinde steht, kann auch dieses damit gespiesen werden. Nach Meinung von Theodor Hafner widerspricht sich diese Aussage. Eigenverbrauch ist alles, was nicht eingespiesen wird. Christoph Schaeer widerspricht. Es gilt nur der selber verbrauchte Anteil. Theodor Hafner möchte wissen, ob die Gemeinde als Eigentümerin der Liegenschaft Priorität hat. Gemäss Christoph Schaeer wäre es die idealste Lösung, wenn der Verbrauch direkt vor Ort stattfindet.

Theodor Hafner erkundigt sich, ob die Gemeinde einen kleineren Mietertrag generiert, wenn der Nachbar mehr bezieht als wir selber. Christoph Schaeer verneint dies. Die Solarpanels produzieren Strom. Die Höhe ist abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z.B. der Einstrahlung. Gleichzeitig findet ein Verbrauch statt. Beides wird gemessen (Wieviel wird produziert? Wieviel wird verbraucht? Wieviel wird ins Netz eingespiesen?).

Ziffer 5 Entschädigung

Gemäss Theodor Hafner wird der Eigenverbrauchsanteil im einen Vertrag vertraglich auf 51'000 kWh festgelegt. Er möchte wissen, ob davon 10% als Miete entschädigt wird, oder ob die Entschädigung nur vom Eigenverbrauch minus Drittbezüge erfolgt. Gemäss Christoph Schaer handelt es sich um den Eigenverbrauch. Dies soll den Anreiz setzen, den produzierten Strom möglichst vor Ort selber zu verbrauchen. Man wisse, wie hoch der Stromverbrauch auf diesen Liegenschaften ist. Gemäss Andreas Affolter werden wir vor allem beim Schulhaus den Grossteil des produzierten Stroms selber verbrauchen. Dort wird tagsüber Strom verbraucht, wenn die Solaranlage den meisten Strom produziert. Bei der Sportstätte wird es anders sein. Der höchste Stromverbrauch erfolgt hier abends (z.B. Flutlichtanlage). Die Lüftung ist dort allerdings auch den ganzen Tag über in Betrieb, und es brennt immer Licht in der Halle.

Bruno Locher möchte wissen, ob die Kreisschule, welche ungefähr in der gleichen Lage ist, wie das Schulhaus Oberdorf, als Drittabnehmer berücksichtigt werden könnte. Aus Sicht von Christoph Schaer spricht nichts dagegen. Es handelt sich hier um eine reine Frage der Abrechnung. Gegenüber dem EW könnte man als ein Gebäude auftreten. Gemäss Andreas Affolter wird dies nicht möglich sein, resp. von der AEK nicht akzeptiert. Das habe man bereits beim ersten Projekt abgeklärt. Gemäss Christoph Schaer könnte dies mittels Unterzähler geregelt werden. Die Abrechnung mit dem EW könnte über einen einzigen Zähler erfolgen. Andreas Affolter bezweifelt dies, aber man könne ja die nötigen Abklärungen machen.

Thomas von Arx stellt sich als Worst-Case-Szenario folgendes vor: Die Gemeinde kann den produzierten Strom nicht abnehmen. Fallen demzufolge die 10% weg? Gemäss Christoph Schaer wäre es genau so.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch: Theodor Hafner möchte wissen, ob es sich hierbei um ein juristisches Verfahren handelt? Gemäss Christoph Schaer handelte es sich dabei um eine parlamentarische Initiative. Die Werke haben sich damals gegen solche Zusammenschlüsse gewehrt. Aus diesem Grund wurde eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen.

Ziffer 6.1 Ertragsausfall

Gemäss Fabian Gloor gibt es nur sehr wenige Anwendungsfälle, bei denen dieser Punkt zum Tragen kommen könnte (z.B. bei einer Dachsanierung). Ein gewisses Restrisiko bleibt aber immer.

Ziffer 12 Vormerkung im Grundbuch

Theodor Hafner möchte wissen, wer die Grundbuchkosten übernimmt. Thomas von Arx bemerkt, es stehe klar, dass der Nutzer den Grundbucheintrag auf seine Kosten vornehmen lassen kann.

Andreas Affolter ist überzeugt, dass Solarify den Grundbucheintrag vornehmen lassen wird, da sie sonst kein Zutrittsrecht zur Anlage hat. Gemäss Christoph Schaer sollte dies möglich sein. Es sei eine Entwicklung im Gang, die so etwas ermögliche. (Anmerkung Protokollführerin: Dem Nutzer wird gemäss Ziffer 3.6 das Zutrittsrecht zur PVA und zu den anderen Installationen nach vorgängiger Absprache eingeräumt).

Schlussdiskussion

Theodor Hafner möchte wissen, warum es bei den beiden Gebäuden einen Unterschied in der Mietentschädigung gibt. Christoph Schaer wiederholt, dass das Dach der Multifunktionshalle etwas älter ist. Das Risiko einer Sanierung ist deshalb etwas höher, was mit der ebenfalls höheren Entschädigung von 15% abgegolten wird.

Martin Rötheli hat sich als ehemaliger Kreisschulpräsident mit einer Solaranlage auseinandergesetzt. Damals war vor allem die Trafostation ein Thema. Die bestehende Trafostation reichte damals nicht aus. Er möchte deshalb wissen, ob dieser Punkt abgeklärt wurde. Nach Wissen von Christoph Schaer hatte Solarify Kontakt mit dem EW. Es muss lediglich eine Netzverstärkung für die Einspeisung gemacht werden. Dies hat mit der Trafostation aber nichts zu tun.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Dem Vertrag für die Dachnutzung zum Betrieb einer Photovoltaikanlage (PVA) sowie zur Abnahme des produzierten Stroms beim Neubau Schulhaus Oberdorf (Weingartenweg 20, GB Oensingen Nr. 469) zwischen der Solarify GmbH, Hünibach, und der Einwohnergemeinde Oensingen wird zugestimmt.
- 5.2 Der Gemeindepräsident und die Leiterin Verwaltung werden zur Unterzeichnung des Vertrags und allenfalls des Grundbucheintrags bevollmächtigt.

Mitteilung an

- Solarify GmbH (inkl. unterzeichnete Verträge)
- Christoph Schär, Präsident Arbeitsgruppe Energiestadt
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Sicherheit und Natur
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Akten

Genehmigung des Vertrags mit der Firma Solarify GmbH über die Dachnutzung zum Betrieb einer Photovoltaikanlage sowie zur Abnahme des produzierten Stroms (Multifunktionshalle Sportzentrum Bechburg, Jurastrasse 12)

Geschäftseigner Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur
Entscheidungsgrundlagen Vertrag mit der Solarify GmbH vom 21. Juni 2021
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

2. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat am 17. Mai 2021 seine grundsätzliche Bereitschaft erklärt, die Dächer des Neubaus des Schulhauses Oberdorf (Weingartenweg 20) und der Multifunktionshalle (Jurastrasse 12) für den Bau einer Solaranlage zur Verfügung zu stellen.

In der Zwischenzeit wurden beide Dächer zusammen mit dem Hausdienst begangen, und die genauen Abklärungen wurden mit dem Ersteller der Solaranlage vor Ort besprochen.

Entsprechend liegt dem Gemeinderat ein Vertrag für die Dachnutzung zum Betrieb einer Photovoltaikanlage (PVA) sowie zur Abnahme des produzierten Stroms zu Genehmigung vor.



Dachfläche Multifunktionshalle ca. 1'100 m²

3. Antrag an den Gemeinderat

Dem Vertrag für die Dachnutzung zum Betrieb einer Photovoltaikanlage (PVA) sowie zur Abnahme des produzierten Stroms bei der Multifunktionshalle (Sportzentrum Bechburg, Jurastrasse 12, GB Oensingen Nr. 641) zwischen der Solarify GmbH, Hünibach, und der Einwohnergemeinde Oensingen sei zuzustimmen.

4. Diskussion

Die Diskussion wurde bereits unter Beschluss Nr. 2021-168 geführt und gilt für beide Verträge.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst:

- 5.1 Dem Vertrag für die Dachnutzung zum Betrieb einer Photovoltaikanlage (PVA) sowie zur Abnahme des produzierten Stroms bei der Multifunktionshalle (Sportzentrum Bechburg, Jurastrasse 12, GB Oensingen Nr. 641) zwischen der Solarify GmbH, Hünibach, und der Einwohnergemeinde Oensingen wird zugestimmt.
- 5.2 Der Gemeindepräsident und die Leiterin Verwaltung werden zur Unterzeichnung des Vertrags und allenfalls des Grundbucheintrags bevollmächtigt.

Christoph Schaar dankt dem Gemeinderat für diesen Beschluss. Er ist erfreut, dass der Gemeinderat dem Ganzen so positiv gegenübersteht. Für die Energiestadtcommission ist dies ein wichtiger Schritt.

Mitteilung an

- Solarify GmbH (inkl. unterzeichnete Verträge)
- Christoph Schär, Präsident Arbeitsgruppe Energiestadt
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Sicherheit und Natur
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Akten

Traktandum Nr. 2021-170

Registratur-Nr. 0.0.4
0.0.0.2

Genehmigung Verordnung über das Gemeindearchiv Oensingen

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen Entwurf Verordnung über das Gemeindearchiv
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss § 14 GO sind alle wichtigen Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, zu archivieren.

2. Sachverhalt

Der Gemeinderat genehmigte am 24. Februar 2020 einen Nachtragskredit von CHF 110'000 für die Erschliessung des Gemeindearchivs. Aufgrund der aktuellen Lage wurden die Arbeiten erst spät im 2020 in Angriff genommen und sind nun praktisch abgeschlossen.

Teil des Auftrags war auch die Vorbereitung einer Verordnung über das Gemeindearchiv, welche heute dem Gemeinderat zur Genehmigung vorliegt. Die neue Verordnung

- bestimmt den Umgang mit Unterlagen nach Beendigung der aktiven Phase im Lebenszyklus;
- gilt für die Gemeindeverwaltung sowie sämtliche Behörden der Gemeinde Oensingen;
- dient dem transparenten und dauerhaften Nachvollzug der Amtstätigkeit, der Erfüllung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen und der Erforschung der Gemeindegeschichte.

Sie regelt

- den Aufbau und die Organisation des Gemeindearchivs;
- den Zugang in das Gemeindearchiv;
- die Einsichtnahme in Unterlagen des Gemeindearchivs;
- die Bewirtschaftung des Gemeindearchivs.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat genehmige die Verordnung über das Gemeindearchiv Oensingen und setze diese per sofort in Kraft.

4. Erwägungen

Gerda Graber informiert, dass das Projekt bald abgeschlossen wird. Die offizielle Übergabe erfolgt am 20. Juli 2021, danach wird die Restrechnung erwartet.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Verordnung über das Gemeindearchiv Oensingen wird genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.
- 5.2 Die Leiterin Verwaltung wird mit der Information und Instruktion der betroffenen Gemeindeangestellten beauftragt.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Leiterin Verwaltung
- Stabsstelle
- Akten

Kantonsstrasse Oensingen; Zustimmung zum Entschädigungsvertrag i.S. Landerwerb durch den Staat Solothurn beim Knoten Brüggmatt

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
 Entscheidungsgrundlagen Entschädigungsvertrag Nr. 80-422-21
 Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

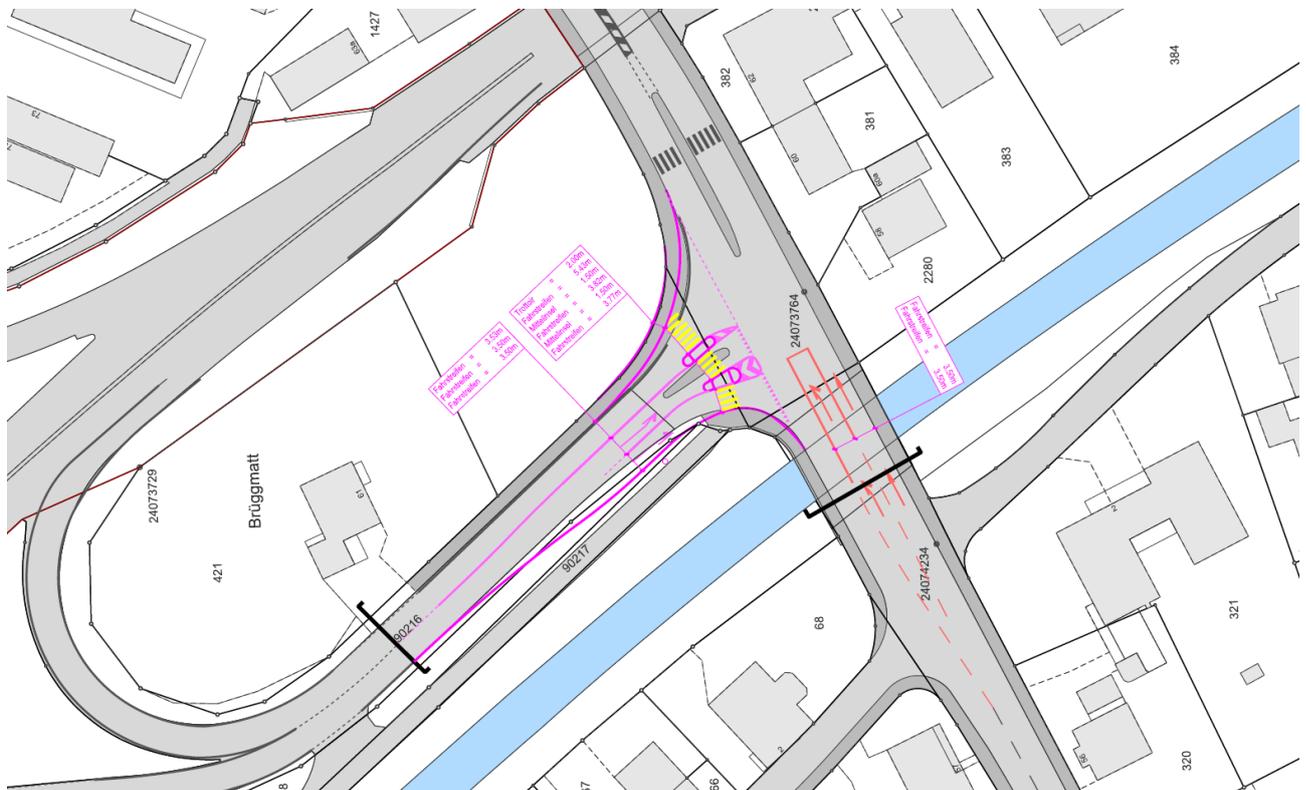
1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau des Knotens Brüggmatt benötigt der Kanton von der Einwohnergemeinde Oensingen 4 m² Land ab GB Nr. 422 (Grün und Freihaltezone). Das genaue Nachmass durch den Grundbuchgeometer bleibt vorbehalten.



3. Antrag an den Gemeinderat

Dem Entschädigungsvertrag im Zusammenhang mit dem Ausbau Knoten Brüggmatt zwischen dem Staat Solothurn und der Einwohnergemeinde Oensingen sei zuzustimmen.

4. Erwägungen

Damit der Kanton baldmöglichst mit den Bauarbeiten beginnen kann, muss vor Baubeginn die Entschädigung geregelt, resp. ein Entschädigungsvertrag abgeschlossen werden.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Dem Entschädigungsvertrag im Zusammenhang mit dem Ausbau Knoten Brüggmatt zwischen dem Staat Solothurn und der Einwohnergemeinde Oensingen wird zugestimmt.
- 5.2 Der Gemeindepräsident und die Leiterin Verwaltung werden mit der Unterzeichnung des Entschädigungsvertrags legitimiert.

Mitteilung an

- Amt für Verkehr und Tiefbau, Daniel Zimmermann, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn (unterzeichneter Vertrag)
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Akten

Entlastungsstrasse Oensingen H5; Genehmigung eines zusätzlichen Nachtragskredits von CHF 10'000 für Konto 6150.3131.00 für den Abschluss des Workshopverfahrens Lebensader im Jahr 2021

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Das Geschäft ist aufgrund der Wichtigkeit dem Gemeindepräsidenten zugeordnet. Der Gemeinderat hat die Entlastung Oensingens als oberstes Ziel in der Legislaturplanung festgelegt und bestätigt.

Das Geschäft wird öffentlich behandelt. Informationen haben nur nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidenten zu erfolgen.

2. Sachverhalt

Die Arbeiten für die Planung der Lebensader sind fast abgeschlossen. Es konnten alle drei Workshops abgehalten werden. Jedoch war die Planung wegen Corona umfangreicher und aufwändiger als angenommen. Im Weiteren wurde eine zusätzliche Videoinformation der Teilnehmer, die am ersten Workshop nicht teilnehmen konnten, durchgeführt.

Nach dem Abschluss der drei Workshopverfahren wurde eine Umfrage zusammengestellt, die an alle Mitglieder verschickt wurde und eine Bewertung von allen Mitgliedern einzeln einfließen lassen soll.

Der gesamte Prozess und die Ergebnisse werden in einem Bericht nachvollziehbar dokumentiert. Die Dokumentation dient als Grundlage für die Beratung und den Beschluss im Gemeinderat, für die weiteren Planungsschritte sowie auch für die Kommunikation in der Öffentlichkeit.

Für die gesamten Arbeiten der Firma Metron AG wird mit Kosten in der Höhe von CHF 55'000 gerechnet. Zusätzlich muss nun mit nachträglichen Mehrkosten von CHF 10'000 gerechnet werden.

3. Antrag an den Gemeinderat

Für den Abschluss der Planerleistungen für das Workshopverfahren Lebensader sei ein zusätzlicher Nachtragskredit von CHF 10'000 für Konto 6150.3131.00 (Jahresrechnung 2021) zu sprechen.

4. Erwägungen

Dem Gemeinderat wird der Bericht zum Planungsprozess an der ersten Sitzung in der neuen Legislaturperiode vorgelegt. Der Gemeindepräsident ist überzeugt, dass es dem Planungsteam gelang, eine sehr gute Vorarbeit für die nächsten Schritte zu leisten. Der Kanton wird nun gefordert sein, innert nützlicher Frist ein Bauprojekt einzureichen.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Für den Abschluss der Planerleistungen für das Workshopverfahren Lebensader wird für Konto 6150.3131.00 ein zusätzlicher Nachtragskredit von CHF 10'000 (Jahresrechnung 2021) gesprochen.
- 5.2 Die Stabsstelle wird beauftragt, die Nachtragskreditkontrolle nachzuführen.
- 5.3 Der Gemeinderat beauftragt den Gemeindepräsidenten und den Leiter Bau mit der Umsetzung.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Leiter Finanzen
- Leiter Bau
- Stabsstelle
- Akten

Krematorium Stadt Olten; Investitionsbeiträge mit der Gegenleistung einer reduzierten Kremationsgebühr oder gemeinsame Trägerschaft

Geschäftseigner Thomas von Arx, Ressortleiter Infrastruktur
 Entscheidungsgrundlagen Fragebogen Krematorium Olten
 Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss Friedhof- und Bestattungsreglement ist das Friedhof- und Bestattungswesen Sache der Einwohnergemeinde Oensingen. Gemäss § 29 Abs. 4 gehen u.a. die Kosten der Kremation zu Lasten der Erbschaft, bzw. der Angehörigen.

2. Sachverhalt

Die Einwohner der Stadt Olten haben sich an der Abstimmung vom 25. April 2021 gegen eine Stilllegung des Krematoriumsofens im Friedhof Meisenhard entschieden.

Das Krematorium Olten soll deshalb voraussichtlich zwischen Frühling und Herbst 2022 um- und gegebenenfalls ausgebaut werden. Um den Ausbau des Krematoriums und möglicher Zusatzleistungen zielgerichtet planen zu können, ist die Stadt Olten daran, eine Bedürfnisabschätzung vorzunehmen, aus welcher dann eine mögliche Soll-Kapazität abgeleitet werden kann. Hier wird insbesondere der Focus auf zusätzliche Kühlmöglichkeiten für Verstorbene bis zur Einäscherung gelegt.

Gleichzeitig wird geprüft, ob in der Region das Interesse an einer breiter abgestützten Organisation für den Betrieb eines Krematoriums besteht oder das Interesse an Investitionsbeiträgen, welche dann zu entsprechenden Vorzügen in Bezug auf die Tarifierung führen.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beantworte die Fragen der Stadt Olten im Sinne der Erwägungen.

4. Erwägungen

Folgende Fragen stehen zur Beantwortung:

Fragen	Antworten
Die Stadt Olten prüft für die Erstellung des Krematoriums Kooperationen mit anderen Gemeinden. Möglich wären z.B. Investitionsbeiträge mit der Gegenleistung einer reduzierten Kremationsgebühr oder auch eine gemeinsame Trägerschaft.	
Wäre das grundsätzliche Interesse an einer Kooperation vorhanden? Falls ja, in welcher Form?	nein

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde erneut festgestellt, dass die vorhandenen Kühlzellen im Krematorium nicht ausreichen und die Gemeinden über keine oder nur wenige Kühlmöglichkeiten verfügen. Die Stadt prüft deshalb im Rahmen der Sanierung eine Erhöhung der Kühlkapazitäten.	
Verfügt Ihre Gemeinde über eigene Kühlmöglichkeiten? Wenn ja welche und wie viele?	ja, 3
Wäre das grundsätzliche Interesse an Kühlmöglichkeiten im Krematorium Olten für verstorbene Personen ihrer Gemeinde vorhanden?	
Falls ja, in welcher Form wäre dies für Sie interessant? (Gebühr für Kühlung pro Tag, Investitionsbeitrag an Kühlraum).	nein
Anregungen oder Änderungswünsche in Bezug auf die bisherigen Prozesse des Bestattungsamtes.	
Gibt es aus ihrer Sicht Anregungen oder Änderungswünsche in Bezug auf die bisherigen Prozesse des Bestattungsamtes (z.B. Online-Anwendung zur Reservation von Kremationsterminen an Wochenenden und Feiertagen, Rechnungsstellung)?	keine, ist Sache der Bestatter, nicht der Gemeinde.

Der Gemeinderat sieht keine Notwendigkeit in einer solchen Kooperation. In Oensingen werden nicht nur die Dienste des Krematoriums Olten, sondern auch diejenigen von Langenthal und Solothurn in Anspruch genommen. Die Wahl des Krematoriums obliegt den Angehörigen, nicht der Gemeinde.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Der Fragebogen der Stadt Olten kann im Sinne der Erwägungen ausgefüllt und zurückgeschickt werden.

Mitteilung an

- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiter Bau
- Akten

Oensingen, 28. Juni 2021

GEMEINDERAT OENSINGEN

Gemeindepräsident

Stabsstelle

Fabian Gloor

Madeleine Gabi